

Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen

Neue Regelung ab 1. Januar 2024

Einwegpfand auf Milchprodukte in Einwegkunststoffgetränkeflaschen

-> **Milch, Milchmischgetränke und alle trinkbaren Milcherzeugnisse**, die in Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter angeboten werden, bekommen das DPG-Pfandlogo! Laut Verpackungsgesetz (VerpackG) werden diese Getränke pfandpflichtig und damit in das Rücknahme- und Pfandsystem der DPG integriert.

KURZ UND KNAPP

In Deutschland gilt seit Januar 2003 eine Pfandpflicht für Getränke in bestimmten Einweggetränkeverpackungen.

Wer Getränke in Einweggetränkeverpackungen gewerblich vertreibt, hat gegenüber seinem jeweiligen Abnehmer/seiner jeweiligen Abnehmerin ein Pfand zu erheben. Das Pfand ist für jede Einweggetränkeverpackung beträgt einheitlich 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung.

Das Pfand ist grundsätzlich auf alle Einweggetränkeverpackungen, wie **Getränkedosen und Einwegkunststoffgetränkeflaschen** von 0,1 bis zu 3 Litern Füllvolumen, zu entrichten.

Ausgenommen und pfandfrei sind

- Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden (Exportware);
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern;
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern;
- Getränkekartonverpackungen (Tetrapack), sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt;
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen;
- Folien-Standbodenbeutel;
- Getränkeverpackungen, die diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung enthalten, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

Die Pfandpflicht gilt auf jeder Handelsstufe

- ➔ das heißt, die Hersteller oder Importeure müssen von den Abnehmenden ein Pfand erheben: die Großhändler von den Einzelhändlern und die Einzelhändler vom Endverbraucher/Endverbraucherin

Importierte Einweggetränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeeinwegverpackungen.

- ➔ das heißt, die Vertreiber müssen sie auch bepfanden, zurücknehmen und einer Verwertung zuführen.

Exportierte Einweggetränkeverpackungen, also Getränke, die außerhalb Deutschlands an den Endverbraucher/die Endverbraucherin abgegeben werden, sind pfandfrei. Dagegen sind Getränke in Einweggetränkeverpackungen, die der Endverbraucher/die Endverbraucherin im Inland erwirbt, pfandpflichtig, auch wenn sie direkt nach dem Kauf ins Ausland gebracht werden.

Kennzeichnung: Die pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen sind deutlich lesbar und an gut sichtbaren Stellen als pfandpflichtig zu kennzeichnen.



Rücknahmepflicht

Die Verreiber, insbesondere die Einzelhändler, sind verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Geschäfte mit einer kleinen Verkaufsfläche (weniger als 200 m²) können die Rücknahme auf die Marken beschränken, die die Verreiber in ihrem Sortiment führt; im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen.

Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen muss der Einzelhandel zurücknehmen und das Pfand erstatten. Das Pfandzeichen muss aber noch erkennbar sein.

Hinweispflichten

Letztvertreibende von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

Auch im Versandhandel sind die Hinweise in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

Wer kein Pfand erhebt begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

ÜBERSICHT über Pfandpflichtige Getränke unter <https://dpg-pfandsystem.de/images/pdf/220105-DPG-Getraenkeuebersicht-3spaltig-S.pdf>

Ansprechpartnerin für weitere Fragen in der Stadt Salzburg:
Frau Schulten, Tel: 839-3907, E-Mail: monika.schulten@stadt.salzgitter.de